

🚫 Freiwillige Impfentscheidung

Oberverwaltungsgericht: Es gibt laut Gesetz keine Corona-Impfpflicht

Die Corona-Impfung in Kliniken, Heimen und Praxen muss nicht sein – wenn einer partout nicht will. Ein Oberverwaltungsgericht bestätigt: Zur Durchsetzung der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ darf kein Zwangsgeld angedroht werden.

Veröffentlicht: 23.06.2022, 14:22 Uhr



Weitere Verwaltungsgerichte bekräftigen, dass zur Durchsetzung der sogenannten „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ kein Zwangsgeld angedroht werden kann.

© Michael Bihlmayer / CHROMORANGE / picture alliance

Lüneburg. Gesundheitsbehörden können die einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht nicht mit der Androhung eines Zwangsgeldes durchsetzen. Mit dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht hat dies nun auch ein Obergericht entschieden. Eine tatsächliche Impfpflicht bestehe laut Gesetz nicht, betonten die Lüneburger Richter.

Die Antragstellerin arbeitet in einem Altenheim im Landkreis Diepholz bei Hannover. Wie im Zuge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vorgesehen, hatte ihr Arbeitgeber das Gesundheitsamt des Landkreises darüber informiert, dass die Frau weder einen Nachweis über eine Coronaimpfung, noch über den Genesenenstatus oder eine Impfunverträglichkeit vorgelegt habe.

Der Landkreis ordnete daraufhin an, dass sie innerhalb von 14 Tagen einen Nachweis über eine erste und nach weiteren 42 Tagen über eine zweite Coronaimpfung beim Gesundheitsamt einzureichen habe. Andernfalls drohe ein Zwangsgeld.

Im Eilverfahren hatte schon das Verwaltungsgericht Hannover entschieden, dass die Zwangsgeldandrohung unwirksam ist. Diese sei auch vom Infektionsschutzgesetz nicht gedeckt. Der Gesetzgeber habe an der Freiwilligkeit einer Impfentscheidung festgehalten.

Nur Betretungsverbot möglich

Dem ist nun auch das OVG Lüneburg gefolgt. Jedenfalls nach vorläufiger Prüfung im Eilverfahren biete das Infektionsschutzgesetz keine rechtliche Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung der Impfpflicht.

Die übliche Bezeichnung „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ sei verkürzt. Eine Impfpflicht bestehe laut Gesetz nicht. „Faktisch stellt die Regelung die Betroffenen vielmehr lediglich vor die Wahl, entweder ihre bisherige Tätigkeit aufzugeben oder aber in die Beeinträchtigung ihrer körperlichen Integrität durch die Impfung einzuwilligen.“

Daher eröffne das Gesetz dem Gesundheitsamt nur die Möglichkeit, bei Nichtvorlage eines Nachweises ein sofort vollziehbares Betretens- oder Tätigkeitsverbot auszusprechen. Dies entspreche dem Ziel der Regelung, besonders gefährdete Personengruppen vor einer Coronainfektion zu schützen.

Neben hier dem Verwaltungsgericht Hannover hatte kürzlich erstinstanzlich auch das Verwaltungsgericht Schleswig (<https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Gericht-Gesundheitsamt-darf-kein-Bussgeld-fuer-fehlenden-Corona-Impfnachweis-androhen-430040.html>) in der Sache entsprechend entschieden. (*mwo*)

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Az.: 14 ME 258/22